

Röm 2, 14 ff. und das Heil der Heiden bei Augustinus und Thomas

Von Johann Riedl S. V. D., Mödling bei Wien

In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums kann man u. a. folgendes lesen: „Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht, seinen im Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluß der Gnade in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen . . .“¹ Damit greift wohl das Zweite Vatikanum — über Pius IX. hinaus — sachlich auf die Synode von Arles (um 475) zurück, um die dort bereits festgestellte katholische Lehre vom Heil der Menschen über den Weg des ihnen ins Herz geschriebenen Naturgesetzes — unter Berücksichtigung der heutigen konkreten religiösen Lage der Menschheit — neu zu formulieren². Daß mit dieser Neuformulierung der Kirchenkonstitution auch die Theologie der Mission eine etwas andere Sicht bekommt, sei nur kurz erwähnt.

In Röm 2, 14 ff. scheint das entsprechende Offenbarungsfundament für diese alte neue Lehre der Kirche zu liegen. Bei der Durchmusterung der gesamten bedeutenden Römerbrief-Kommentare (RK) unter der Rücksicht des Heiles der Heiden ist dem Schreiber dieses Artikels manches aufgefallen, was entscheidend sein dürfte für die Geschichte der Auslegung dieser Römerbriefstelle, für die damit gegebene Augustinus- und Thomasdeutung und in etwa wohl auch für die eingangs erwähnte Ansicht des Zweiten Vatikanums über die Heilsmöglichkeit der Menschen, die Christus und die Kirche ohne Schuld nicht kennen.

¹ Vaticanum II, Konstitution über die Kirche, 2. Kap., Nr. 16. Die Konstitution weist hin auf den Brief des S. S. C. S. Officii an den Erzbischof von Boston vom 8. August 1949: Denzinger-Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum* (Herder 1963) 3869—72. Im folgenden wird diese neue Ausgabe (DenzSch) zitiert.

² In der Synode von Arles (um 475) kann man u. a. lesen: „... Assero etiam per rationem et ordinem saeculorum alios lege gratiae, alios lege Moysi, alios lege naturae, quam Deus in omnium cordibus scripsit, in spe adventus Christi fuisse salvatos; nullos (—!) tamen ab initio mundi, ab originali nexu nisi intercessionem sacri sanguinis (non) absolutos ...“ (Lucidus presbyter hanc epistolam manu propria subscripsi . . . Papst Simplicius 468—483, DenzSch 341.)

Pius IX. formuliert folgendermaßen: „Notum Nobis vobisque est, eos, qui invincibili circa sanctissimam nostram religionem ignorantia laborant, quique naturalem legem eiusque praecepta in omnium cordibus a Deo insculpta sedulo servant ac Deo obedire parati, honestam rectamque vitam agunt, posse, divinae lucis et gratiae operante virtute, aeternam consequi vitam . . . Sed notissimum quoque est catholicum dogma, neminem scilicet extra Ecclesiam posse salvari ...“ (DenzSch 2866/7.)

Röm 2, 14 ff. und Augustinus

1. Die *fides explicita* oder *implicita* als theologischer Schlüssel für die Auslegung von Röm 2, 14 ff.

In der Zeit von Origenes († 254/255) bis zur Zeit der Entdeckung der neuen Welt, d. h. praktisch bis zur Zeit der Reformation, kreist die gesamte Auslegung von Röm 2, 14 ff. um die theologische Problematik der *fides explicita* und *implicita* in Christum. Die Verfechter der *fides explicita* in Christum für das Heil eines Menschen verstehen Röm 2, 14 ff. natürlich von Heiden-Christen (HC), während die Vertreter der *fides implicita* in Christum für das Heil eines Menschen ausschließlich an (nur) begnadete Heiden denken. Wer es aber aus exegetischen Gründen nicht recht wagt, Paulus in Röm 2, 14 ff. für die HC-Auslegung in Anspruch zu nehmen, für das Heil eines Menschen aber einen ausdrücklichen Christus-Glauben verlangt, muß logisch notwendig zu einer dritten Auslegungsmöglichkeit greifen, nach der Röm 2, 14 ff. auf *unbegnadete* Heiden gedeutet wird, die sich mit ihren rein natürlich guten Werken (ohne Gnadenhilfe also) höchstens eine sogenannte Höllenstrafmilderung „verdienen“ können. Interessanterweise hat die HC-Auslegung und die Auslegung, die nur an unbegnadete Heiden denkt, Augustinus zum Vater. Mit begnadeten Heiden und deren Heilsmöglichkeit rechnet zuerst Chrysostomus und mit ihm die griechische Auslegung³. Die gängige Ansicht, Augustinus habe *nur* des Pelagianismus wegen seine HC-Auslegung vertreten⁴,

³ Da vorliegende Ausführungen ausschließlich von Augustinus und Thomas handeln, sei es gestattet, nur eine Stelle von Chrysostomus anzuführen, um die ausgesprochene Behauptung einigermaßen zu stützen. (Für alle weiteren Belege sei auf die demnächst erscheinende Arbeit des Schreibers dieser Ausführungen verwiesen: Das Heil der Heiden nach Röm 2, 14—16. 26. 27, Mödling bei Wien, St. Gabieler-Verlag 1965, S. 22—27.) Ein Summarium der Arbeit findet sich in: *Verbum Domini* 42 (1964) 61—70. Auch in der *ThQschr* 144 (1964) 276—289 ist kurz auf die hier in Frage stehende Problematik hingewiesen. Chrysostomus fragt sich in seiner *Homilia* 37 zu Mt, ob nicht den Menschen vor Christus Unrecht widerfahren sei. Keineswegs, antwortet er. Denn damals konnte man auch ohne Christus-Glauben gerettet werden (*ἐν ἡν γὰρ καὶ μὴ ὑπολογήσαντας τὸν Χριστὸν τότε σωθῆναι*). Von den damaligen Menschen wurde nämlich nur die Verabscheuung des Götzendienstes und die Erkenntnis des wahren Gottes verlangt (*οὐ γὰρ τοῦτο ἀπητίετο παρ' αὐτῶν, ἀλλὰ τὸ μὴ εἰδωλολατρεῖν, καὶ τὸ τὸν ἀληθινὸν Θεὸν εἰδέναι*)... Zum ewigen Heil genügte nämlich damals die Erkenntnis Gottes (*Τότε μὲν γὰρ ἤρκει εἰς σωτηρίαν... τὸ τὸν Θεὸν εἰδέναι μόνον*). Jetzt aber reiche diese Gotteserkenntnis nicht mehr aus. Jetzt müsse man auch an Christus glauben (*ἄρκει δὲ οὐκέτι, ἀλλὰ δεῖ καὶ τῆς τοῦ Χριστοῦ γνώσεως*) (PG 57, 416/417).

⁴ Als Vertreter der „Vielen“ soll nur O. Kuss gehört werden, der auf Gutjahr zurückgreift: „Die Deutung (von Röm 2, 14 ff.) auf Heidenchristen ist alt, schon bei dem späteren Augustinus findet sie sich. Während Augustinus in seinen Schriften *De sermone Domini in monte* (393/394 n. Chr.) 2, 9, 32 (Migne L 34, 1283 f.) und *Contra Faustum* (397/400 n. Chr.) 19, 2 (CSEL 25, 1, 497 f.) für

hat bereits Phil. Platz zu erschüttern versucht⁵. Jos. Taschner hat im Ernst daran gezweifelt, daß sich Augustinus mit einer *fides implicita* in Christum für das Heil eines Menschen (= eines Heiden) begnüge⁶. Von der Voraussetzung aus, daß Augustinus für das Heil des Menschen nur eine *fides explicita* in Christum gelten läßt, ist eine

Röm 2, 14. 15 an Heiden denkt, wird er in seinem Kampf gegen den Pelagianismus zu einer Änderung seiner ursprünglichen Auffassung gezwungen, wie aus seinen antipelagianischen Schriften *de Spiritu et littera* (412 n. Chr.) 26—28 (CSEL 60, 196—205) und *Contra Julianum* (422 n. Chr.) 4, 23—25 (Migne L 44, 749—751) hervorgeht. Aufschlußreich ist die Bemerkung von Gutjahr Röm 1923, 79: „Pelagius faßte $\varphi\upsilon\sigma\epsilon\iota$ = *solis viribus naturae, sine fide et gratia*, und indem er unsere Stelle von den heilsverdienstlichen Werken erklärte, kam er auf die irrtümliche Lehre ... Aber auch sein Gegner Augustinus irrte. Mit Pelagius einerseits festhaltend an der Voraussetzung, die in diesem Verse in Frage stehenden Werke seien heilsverdienstlich, und andererseits im Hinblick auf jene Stellen der Heiligen Schrift, die die absolute Notwendigkeit des Glaubens und der Gnade für die Seligkeit aufs schärfste betonen, kam er ... zur Deutung, die $\epsilon\delta\upsilon\eta$ an unserer Stelle seien Heidenchristen ..., $\varphi\upsilon\sigma\epsilon\iota$ sei = *natura per gratiam reparata*, und der $\nu\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ sei die von den Propheten für die messianische Zeit vorherverkündete Gnaden-erleuchtung und Gnadenbewegung zur Erkenntnis und Erfüllung des Gesetzes ...“ (O. Kuss, Auslegung und Verkündigung, I. Aufsätze zur Exegese des NT. Regensburg 1963, 214, Anm. 5. Dieser Aufsatz erschien zuerst in: MünchThZ 5 [1954] 77—98). Vgl. auch O. Kuss, Römerbriefkommentar, 1. Lieferung, Regensburg 1957, 70; dort findet sich dasselbe Zitat aus Gutjahr.

⁵ Phil. Platz vermerkt richtig: Augustinus erklärt Röm 2, 14 in: *de spiritu et littera* „recht ausführlich, wohl einfach aus der Freude, den Text des hl. Paulus mit dem Propheten Jeremias in Einklang zu bringen; ‚naturaliter‘ spielt hier keine besondere Rolle. Man kann also den Pelagianismus kaum als Ursache der eigenartigen Erklärung Augustins ansehen, höchstens als entfernten Anlaß, zumal die Worte Augustins nicht erkennen lassen, welcher Erklärung er den Vorzug gibt“ (Phil. Platz, Der Römerbrief in der Gnadenlehre Augustins [Cassiciacum, 5], Würzburg 1937, 128b).

⁶ Jos. Taschner kommt in seiner Arbeit zu folgendem Schluß: „Alles in allem genommen scheinen also die modernen Theologen (Suárez folgend) nicht ganz zu Recht Augustinus für das Genügen der *fides implicita* in Anspruch zu nehmen. Nicht nur seine rigoristischen Texte, sondern auch die Art seiner Beweisführung sprechen eher dafür, daß er den ausdrücklichen Glauben an den Erlöser im ‚vierten Grad‘ (nach S. 8: Der ‚vierte Grad‘ enthält auch die Erkenntnis der Art und Weise, in der der gottmenschliche Mittler das Erlösungswerk vollbringen wird: sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung) als absolut notwendiges Mittel des Heiles für alle Menschen vor und nach Christus ansieht. Dafür spricht besonders jedes Fehlen eines Hinweises auf Hebr 11, 6b“ (auf Hebr 11, 6a weist Augustinus wiederholt hin) (Jos. Taschner S. V. D., Die Notwendigkeit des ausdrücklichen Glaubens an Christus ..., Kaldenkirchen 1960, 20). Taschner verweist in seiner Arbeit auch auf Capéran, der zum gleichen Urteil über Augustinus in dieser Frage kommt (22, Anm. 67): „Für die alten Heiden begnügt sich der hl. Chrysostomus mit dem Glauben an den wahren Gott, und der hl. Augustinus fordert den Glauben an Christus. Diese beiden Behauptungen sind vereinigt worden durch die Scholastiker. Der Glaube an die göttliche Vorsehung enthält einen eingeschlossenen Glauben an Christus, der vollständig ausreicht; es genügt also, die Texte, wo Augustinus von der universalen Notwendigkeit des Glaubens an Christus spricht, von der *fides implicita* zu verstehen“; Anm. 67 ...: „Der letzte Satz kann nach unseren (= Taschners) oben wiedergegebenen Beobachtungen nur in dem Sinn unterschrieben werden, daß nichts zwingt, Augustins offenbar strenge Auffassung zu billigen“; vgl. L. Capéran, *Le problème du salut des infidèles*, Vol. I ..., Toulouse 1934, 576 ff.

Doppelauslegung von Röm 2, 14 ff. einfach und logisch zu verstehen. Dies soll im folgenden Abschnitt kurz zur Darstellung kommen⁷.

2. Röm 2, 14 ff. und das Heil der Heiden bei Augustinus

Augustinus ist vom Gnadenuniversalismus überzeugt und kennt deshalb auch „heilige Heiden“, die nach heutiger Sicht kraft eines einschlußweisen Glaubens an Christus heilig werden konnten. Da Augustinus aber keine *fides implicita* in Christum kannte, muß man annehmen, seine heiligen Heiden konnten nur kraft eines ausdrücklichen Glaubens an Christus heilig werden, der ihnen nur kraft einer speziellen Offenbarung möglich war. Diese ausdrückliche Offenbarung erfolgte entweder durch entsprechende Predigt in der sogenannten Vorhölle (= Unterwelt) oder schon während ihres Erdenlebens⁸.

Es ist richtig, daß Augustinus Röm 2, 14. 15 auch auf Heiden deutet⁹. Aber ebenso richtig dürfte sein, daß er in seinen zwei antipelagianischen Schriften Röm 2, 14 ff. von HC oder von unbegnadeten Heiden versteht¹⁰. Es handelt sich dabei um die zwei Schriften: *De spiritu et littera*, 26, 43—28, 49 (PL 44, 226—231 = CSEL 60, 196 bis 205), aus den Jahren 411—412 — und: *Contra Julianum Pelagianum*, IV, 3, 23—24 (PL 44, 749—751), aus dem Jahre 423¹¹.

⁷ In den folgenden Ausführungen soll nur soviel von Augustins Doppelauslegung angeführt werden, als unbedingt notwendig ist, ihn zu verstehen. Anschließend wird es dann leicht sein, die thomatische „Korrektur“ der augustiniischen Auslegung zu würdigen. Für eine ausführlichere Darstellung und Begründung der Doppelauslegung Augustins sei auf die oben (Anm. 3) erwähnte Arbeit S. 12—22 verwiesen.

⁸ „... et Christi quidem animam venisse usque ad ea loca, in quibus peccatores cruciantur, ut eos solveret a tormentis, quos esse solvendo occulta nobis sua iustitia iudicabat, non immerito creditur ...“ (*De Genesi ad litteram*, 12, 33 = PL 34, 481, n. 63 = CSEL 28, 428; aus den Jahren 401—415); vgl. Augustinus Calmet O. S. B. (1672—1757), *Dissertationes in Vetus et Novum Testamentum*, Wirceburgi 1789, 298. „Divinitus autem provisum fuisse non dubito, ut ex hoc uno (= Job) sciremus etiam per alias gentes esse potuisse, qui secundum Deum vixerunt eique placuerunt, pertinentes ad spiritualem Jerusalem (vel Israel). Quod nemini concessum fuisse credendum est, nisi cui divinitus revelatus est unus mediator Dei et hominum homo Christus Jesus ...“ (*De civitate Dei*, 18, 47; um 426 n. Chr.; = PL 41, 609/610 = CSEL 40, 2, 346); vgl. Taschner, a. a. O. (Anm. 6), 18, Anm. 52.

⁹ Vgl. oben Anm. 4; außer den dort angeführten Stellen wäre noch hinzuweisen auf: En. in Ps. 118, 25, 4, aus dem Jahre 417 (PL 37, 1574); En. in Ps. 57, 1 (PL 36, 673); En. in Ps. 118, sermo 24, 6 (PL 37, 1571); En. in Ps. 5, 13 (PL 36, 88); Sermo 51, 28, aus dem Jahre 417 (PL 38, 349) und *De civitate Dei* 20, 26, 3 (PL 41, 702 = CSEL 40, 500/501).

¹⁰ Bei der Durchmusterung aller bedeutenden RK ist uns kein Autor begegnet, der ernstlich an der HC-Auslegung Augustins gezweifelt hätte. Seine zweite Auslegung, in der er an unbegnadete Heiden denkt, wird allerdings vielfach gar nicht erwähnt.

¹¹ Zu beiden Werken vgl. Phil. Platz, a. a. O. (Anm. 5), 126—128.

Der tragende Pfeiler der augustinischen Doppelauslegung ist die richtige Einsicht in den paulinischen Textzusammenhang, daß es sich dort um heilsverdienstliche Werke handeln muß. Heilsverdienstlich kann aber nach Augustinus nur ein Christ handeln. Denn nur ausdrücklicher Glaube an Christus kann Gnadenzuteilung „verursachen“. Also kann es sich in Röm 2, 14 ff. nur um Heiden-Christen handeln. So kann Augustinus in Röm 2, 14—15a leicht Jer 31, 33 verwirklicht sehen: „Dabo legem meam in visceribus eorum, et in corde eorum scribam eam.“ Der Ausdruck „naturaliter“ gibt unter dieser Voraussetzung überhaupt kein Problem auf, denn: „naturaliter“ schließe hier die Gnade nicht aus, sondern bedeute einfach die von der Gnade wiederhergestellte Natur (*natura per gratiam reparata*).

Mit dieser seiner HC-Auslegung hat sich Augustinus aber sicher nicht ganz wohl gefühlt. Er läßt auch noch eine andere Auslegungsmöglichkeit zu, die sich aber ganz logisch aus seinen theologischen Voraussetzungen ableiten läßt. Seiner theologischen Voreingenommenheit über ausschließliche Gnadenzuteilung kraft eines ausdrücklichen Christus-Glaubens entsprechend, könne man, so meint er, höchstens noch an unbegnadete Heiden denken, die zwar kraft ihrer verwundeten, aber nicht verdorbenen Natur (*etiam in ipsa impietate vitae suae*) einige (rein natürlich gute) Werke vollbringen können (*facere aliqua legis vel sapere*), wofür sie aber beim (Jüngsten) Gericht höchstens mit einer sogenannten Höllenstrafenmilderung rechnen können (*nisi ut mitius puniantur?*).

Daß Augustinus aus dieser seiner theologischen Sicht heraus den Heiden als Heiden jede Heilsmöglichkeit (notwendig) absprechen muß, soll — weil selbstverständlich — nur kurz erwähnt werden. Hätte Augustinus nur im stillen mit der Möglichkeit der Gnadenzuteilung kraft eines einschlußweisen Christus-Glaubens im Sinne eines ausdrücklichen Vergelter-Gott-Glaubens (Hebr 11, 6 b)¹² gerechnet, hätte er wohl an Stelle seiner zwei Extremlösungen eine Mittellösung gefunden, die an begnadete Heiden denkt, die kraft ihrer sogenannten natürlichen Gotteserkenntnis im Sinne von Röm 1, 18 ff. an einen Vergelter-Gott glauben und damit einschlußweise auch an Jesus Christus als Erlöser. Aufgrund dieses einschlußweisen Glaubens an Christus konnten sie als begnadete Heiden das Gesetz heilskräftig erfüllen und so von Gott mit dem ewigen Leben belohnt werden. Bei Thomas liegt diese theologische Voraussetzung offen zutage. Deshalb konnte er Augustinus mit dessen eigenem Grundsatz: *naturaliter* schließe die Gnade nicht aus, korrigieren und dessen HC-Auslegung durch seine Auslegung ersetzen, in der er nur an begnadete

¹² Vgl. Jos. Taschners (oben, Anm. 6) Vermerk jeglichen Fehlens eines Hinweises auf Hebr 11, 6b!

Heiden denkt, die von derselben inneren Gnadenkraft des Geistes getragen sind wie die Heiden-Christen. Die zweite Auslegung Augustins, die an unbegnadete Heiden denkt, erledigt sich mit der thomasischen Mittellösung von selbst. Deshalb darf es nicht wundernehmen, daß Thomas sie mit keiner Silbe erwähnt.

Wie vornehm Thomas diese „Korrektur“ an Augustinus vorgenommen hat, soll nun im zweiten Teil dieser Ausführungen zur Darstellung kommen.

II

Röm. 2, 14 ff. und das Heil der Heiden bei Thomas

Bei der Durcharbeit der gesamten bedeutenden Römerbrief-Kommentare ist keine einzige Stimme begegnet, die auch nur eine leise Vermutung aufkommen ließ, Thomas denke in seinem RK bei der Auslegung von Röm 2, 14 ff. nur an begnadete Heiden. Alle Ausleger, die auf Thomas zu sprechen kommen, sind mehr oder weniger davon überzeugt, daß er eine Doppelauslegung vertrete: Röm 2, 14 ff. könnte man nach Thomas entweder von Heiden-Christen oder von nur begnadeten Heiden verstehen. Im letzteren Falle wären es Heiden, die von der Evangeliumsverkündigung nicht mehr erreicht wurden und deshalb als begnadete Heiden *vor* Christus anzusprechen wären¹³. Hie und da konnte man auch Ansichten begegnen, die Thomas im Ernst nur an die Heidenchristen-Auslegung denken lassen¹⁴ oder gar

¹³ Als Vertreter vieler soll hier nur Viard zu Wort kommen. Er rechnet neustens (1963) wieder sehr stark mit der Möglichkeit der HC-Auslegung in Röm 2, 14 ff.: „Rien ne semble donc s'opposer à ce que Juifs et Grecs soient, dans ce chapitre, des chrétiens venus du judaïsme et du paganisme.“ (RevScPhTh 47 [1963] 23.) Er zitiert (a. a. O., S. 15—16, Anm. 13 Ende) die thomasische Doppelauslegung, ohne anzumerken, welcher von beiden Thomas den Vorzug gibt. Viard scheint der Ansicht zu sein, Thomas halte beide Auslegungsmöglichkeiten für gleichwertig.

¹⁴ Das ist z. B. der Fall bei dem spanischen Exegeten Perer(ius) Benedictus S. J. († 1610). Perer kennt die Doppelauslegung des Aquinaten. Nur deutet er fälschlicherweise die zweite Naturaliter-Erklärung (also die zweite Ansicht Thomas') als auf nur rein natürlicher Gotteserkenntnis beruhend und lehnt sie deshalb entschieden ab. „Istiusmodo ergo gentes naturaliter agunt respectu principii cognoscendi, quod in ipsis non est aliud, quam lumen naturale rationis: non tamen naturaliter agunt respectu principii operativi; nam supernaturalem potestatem acceperunt divinitus, supernaturalis auxilium gratiae . . .“ (Perer, 188 Disputationes super epistola Beati Pauli ad Romanos, Tom. II. Ingolstadii 1603, 307/308, n. 60.) Er nennt die so verstandene thomasische zweite Auslegung „. . . non modo falsam, verum etiam catholicae doctrinae admodum discrepantem (a. a. O., 308/309, n. 61). Deshalb glaubt Perer, daß Thomas in seiner Ia II^{ae}, 109, a. 4, ad 1 nur die HC-Auslegung als richtig verfechte. Daß diese Ansicht unbegründet ist, soll später noch eingehend gezeigt werden (vgl. unten S. 204 mit Anm. 42).

Estius († 1613) und Fromondus († 1653) scheinen auch der Ansicht zu sein, Thomas verfechte im Ernst nur die (augustinische) HC-Auslegung.

Estius hält die augustinische HC-Auslegung für die „wahrere“ Auslegung (Sed

an eine Auslegung, die mit unbegnadeten Heiden rechnet¹⁵, die ihrer natürlich guten Werke wegen beim Gericht höchstens mit einer sogenannten Höllenstrafmilderung rechnen können. Beide Ansichten findet man, wie erwähnt, bei Augustinus klar ausgesprochen¹⁶. Kein einziger Ausleger ist begegnet, der vermutet hätte, Thomas denke im Ernst weder an HC noch an unbegnadete Heiden, sondern nur an be-

hoc argumentum facile evanesceat [= das Argument, das die Ausleger, die an unbegnadete Heiden denken, aus dem „naturaliter“ ziehen] audita veriore interpretatione [= HC-Auslegung], für sehr probabel, ja sogar für fast sicher (Hunc autem commentarium [= HC-Auslegung] valde probabilem ac pene certum faciunt ...). Sie wird übrigens auch von Prosper, Fulgentius und Ambrosius (= Ambrosiaster) vertreten. Darüber hinaus schließen sich ihr an ... Thomas und viele andere (Est igitur tertius commentarius eorum, qui de gentibus fide Christi mediatoris imbutis, et per eius gratiam ea, quae legis sunt, facientibus, sive Christi praecesserint adventum, sive secuti sint, Apostolum exponunt: ... Augustinus ... Prosper ... et ante hos omnes commentator Ambrosius [= Ambrosiaster]. Denique latines posteriores: ... Aquinas ... aliique complures) (Estius Wilhelm, In omnes D. Pauli epistolas item in catholicas commentarii [Holzammer]; Tom. I. ep. ad Romanos ... Moguntiae 1858, 48/49). Es sei hier nur das Eine richtig gestellt, daß weder Augustinus noch Thomas Röm 2, 14 ff. auch auf „Heiden“ nach Christus deuten. Die diesbezügliche Problematik vgl. in dem Anm. 3 angeführten Werk.

Fromondus Libertus schreibt: „... Naturaliter: ... i. e. per naturam, nulla lege Mosaica, sed tamen fide Christi et gratia adiutam, ut recte S. Augustinus, Prosper, Fulgentius, Thomas, et omnes S. Augustini discipuli ...“ (Commentaria in Sacram Scripturam; pars secunda, Actus Apostolorum — Apocalypsis; Rothomagi 1709, 10.)

¹⁵ So wird die zweite Auslegung des Aquinas „gedeutet“ von: Bellarmin († 1621), Peres († 1637) und Paciuchellius († 1660).

In seinem fünften Buch über die Gnade und den freien Willen zitiert Bellarmin zum Beweis dafür, daß der Mensch mit seinen rein natürlichen Kräften etwas wahrhaft moralisch Gutes erkennen kann, Röm 2, 14. 15 und meint dazu, daß Paulus hier von Heiden handle, die das Gesetz nicht haben. Sie können kraft ihres rein natürlichen Verstandes einiges erkennen und sind so zu einem ehrbaren Leben befähigt (solo lumine rationis quaedam cognoscere, quae ad honeste vivendum pertinent). Da diese Auslegung (angeblich) bei weitem unter den Römerbriefauslegern die verbreitetste ist, muß sie auch die wahre sein, meint Bellarmin. Für sie plädieren angeblich alle Griechen (was sicher nicht stimmt!); sehr viele Lateiner bejahen sie ebenfalls; ferner Thomas, Cajetan usw. (Bellarmin Robertus S. J., De Controversiis Christianae Fidei. Tomus IV. Neapoli 1858, 380).

Peres weiß, daß man Röm 2, 14 ff. von Heiden-Christen oder von wirklichen Heiden verstand. Für letztere Ansicht führt er seinen Gewährsmann Bellarmin mit dessen Aufzählung aller Ausleger an, die (angeblich) derselben Meinung sind. Dabei scheint auch Thomas auf (Peres Antonius O. S. B., Authentica Actuum Apostolorum et Epistolae ad Romanos fides; Lugduni 1625, 169, n. 151).

Bei Paciuchellius kann man lesen: „Secunda explicatio D. Augustini est quod si praesens textus intelligatur de Gentibus, quae fidem Christi non habent, non debet extendi ad quaecumque legis praecepta, sed ad aliqua facilia, et de impletione praecepti aliqua particulari materia, quantum ad substantiam actus; non autem quantum ad rectitudinem, quae sumitur ex ultimo fine ... Ita quoque exponunt Graeci communiter, ut Chrysostomus (was nicht stimmt!) ... item multi ex latinis ... Denique eidem expositioni subscribunt D. Thomas, Cajetanus ...“ (Paciuchellius Angelus O. P., Expositio in epistolam B. Pauli Apostoli ad Romanos ... Perusiae 1656, 131.)

¹⁶ Die zwei Auslegungen Augustins von Röm 2, 14 ff. vgl. Anm. 4 und S. 192.

gnadete Heiden. Eine Ansicht, die allein den paulinischen Textgegebenheiten voll entspräche.

Ein genaueres Zusehen und ein Vergleich mit anderen Stellen aus dem thomasischen Schrifttum scheint aber folgende Behauptung zu rechtfertigen: Im Ernst hat Thomas in seinem RK bei seiner Auslegung von Röm 2, 14 ff. nur an begnadete Heiden vor Christus gedacht. Die (augustinische) HC-Auslegung erwähnt Thomas nur aus Liebe zu Augustinus, weil sie, geschichtlich gesehen, der erste Versuch war, den paulinischen Aussagen gerecht zu werden, ohne in den Pelagianismus abzugleiten¹⁷. Thomas selbst ist davon überzeugt: Die Aussagen Pauli in Röm 2, 14 ff. lassen sich nur richtig auf begnadete Heiden (vor Christus) deuten. Alle anderen Deutungsversuche reden an Paulus vorbei.

Im folgenden soll das nun aufgezeigt werden. An erster Stelle wird die thomasische Auslegung von Röm 2, 14 ff. kurz zur Darstellung kommen. Dann wird diese Auslegung mit anderen Stellen aus dem thomasischen Schrifttum verglichen, um so zu dem oben behaupteten Schlussergebnis zu kommen: Thomas kennt eigentlich nur *die* Auslegung als echt paulinisch an, die an begnadete Heiden denkt.

1. Die thomasische Auslegung von Röm 2, 14 ff.

Ausgangspunkt für die Auslegung von Röm 2, 14 ff. ist für Thomas V. 13. Durch den engen Anschluß der VV. 14 ff. an V. 13 b sieht Thomas die Aussage von V. 13 b in den VV. 14 ff. bewiesen. In V. 13 stellt Paulus nach Thomas eine doppelte Behauptung auf, indem er etwas zurückweist und etwas zugibt. Er weist zurück, „daß die Juden sich rühmten, allein schon durch das Hören des Gesetzes gerechtfertigt zu werden . . .“ Er gibt zu, „daß die Vollbringer des Gesetzes gerecht sind“ (V. 13 b)¹⁸. Dagegen scheint aber die Aussage von Röm 3, 20 a zu stehen, meint Thomas. Die Lösung dieses angeblichen Widerspruches bereitet das Feld für das Verständnis von 2, 14. 15. Der scheinbare Widerspruch zwischen 2, 13 und 3, 20 a löst sich nach Thomas so: Den Ausdruck „gerechtfertigt werden“ kann man dreifach verstehen: „Erstens hinsichtlich der Erachtung (Reputation), so daß jemand dann gerechtfertigt genannt wird, wenn er als gerecht erachtet wird . . . Zweitens hinsichtlich der Ausführung der Gerechtigkeit (per executionem iustitiae), insofern sie nämlich Werke der Gerechtigkeit zur

¹⁷ Daß Augustinus nicht ausschließlich des Pelagianismus' wegen zu seiner HC-Auslegung, sondern seiner theologischen Voraussetzung wegen dazu gezwungen war, wurde bereits oben zu zeigen versucht (vgl. oben S. 190 f.).

¹⁸ Helmut Fehsel, Des hl. Thomas von Aquin Kommentar zum Römerbrief . . . Freiburg 1927, 88—89. Vgl. Mt 7, 24; Jak 1, 22; Ps 110, 10.

Ausführung bringen (*opera iustitiae exequentur*) ... Drittens läßt sich der Ausdruck ‚Rechtfertigen‘ zur Ursache der Gerechtigkeit in Beziehung setzen, so daß jener gerechtfertigt genannt wird, der die Gerechtigkeit von neuem empfängt ...“¹⁹

Diese dritte Möglichkeit ist nach Thomas in V. 13 ausgeschlossen. Ein Neuerwerb der Gerechtigkeit ist also in V. 13 nicht gemeint; denn dieser ist weder den zeremonialen Werken noch auch den moralischen Werken zuzuschreiben, „sondern vielmehr umgekehrt vollbringen wir durch den eingegossenen Zustand der Gerechtigkeit solche Werke“²⁰. Nach Thomas kann man also nur unter die in V. 13 b ausgesprochene Aussage fallen, wenn man bereits den eingegossenen Zustand der Gerechtigkeit besitzt. Dieser „*habitus infusus iustitiae*“ ist die theologische Ursache für die Gesetzeserfüllung und für die daraus erfolgende Rechtfertigung, von der V. 13 b die Rede ist. In V. 14 sieht nun Thomas die Begründung (*ostendit*) dafür, „daß die Vollbringer des Gesetzes, auch wenn sie nicht Hörer sind, gerechtfertigt werden“²¹. Unter den Begriff „Heiden“ (*ἔθνη*) faßt er Menschen, die nicht im Besitze des (geschriebenen) göttlichen Gesetzes sind. Er lobt diese „Heiden“, weil sie „von Natur aus das tun, was zum Gesetze gehört, d. h., was das Gesetz vorschreibt, nämlich in bezug auf die Moralvorschriften, welche unter die Vorschrift der natürlichen Vernunft fallen“²². Wen Thomas unter diesen „Heiden“ konkret meint, deutet er damit an, daß er Job als Beispiel anführt. Job ist also einer von diesen „Heiden“, die von Natur aus tun, was das (jüdische) Gesetz vorschreibt²³. Mit Job will Thomas sicher keinen Heiden-Christen bezeichnen, sondern höchstens einen *begnadeten* Heiden. Damit scheint sich Thomas nun mit seiner doppelten „Naturaliter-Erklärung“ in einen offenen Widerspruch zu verwickeln. Denn, um nicht als Pelagianer zu erscheinen, muß man den Ausdruck (*naturaliter*) folgendermaßen erklären: „von Natur aus, d. h. durch die auf Grund der Gnade wiederhergestellte Natur. Denn der Apostel spricht von den Heiden, die zum Glauben bekehrt waren und die mit Hilfe der Gnade Christi die Moralvorschriften des Gesetzes zu beobachten angefangen hatten. Oder von Natur aus, d. h. durch das Naturgesetz, welches ihnen zeigt, was zu tun sei: Viele sagen: Wer wird uns Gutes schauen

¹⁹ Fahsel, S. 89.

²⁰ Fahsel, S. 90; „... sed potius per habitum iustitiae infusum huiusmodi opera facimus“ (S. Thomae Aquinatis super epistolas S. Pauli, Lectura I, Marietti 1953, 63, n. 212).

²¹ Fahsel, a. a. O.

²² Fahsel, a. a. O.

²³ „Naturaliter faciunt, quae sunt legis, i. e. quae lex mandat, scilicet quantum ad praecepta moralia, quae sunt de dictamine rationis naturalis, sicut et de Job dicitur (1, 1), quod erat iustus et rectus ac timens Deum et recedens a malo ...“ (Thomas, a. a. O., 39, n. 215).

lassen? Gezeichnet ist über uns das Licht deines Angesichtes, Herr (Ps 4, 6). Dies ist das Licht der natürlichen Vernunft, in welcher das Bild Gottes leuchtet. Trotzdem wird dadurch nicht die Notwendigkeit der Gnade ausgeschlossen, die notwendig ist, um den Willen zu bewegen. Denn wenn auch durch das Gesetz Erkenntnis der Sünde kommt (Röm 3, 20), so ist trotzdem weiterhin die Gnade erforderlich, um den Willen zu bewegen.“²⁴

In dieser doppelten „Naturaliter-Erklärung“ faßt Thomas zwei Menschengruppen unter den Ausdruck ἔθνη: Heiden-Christen und *begnadete* Heiden²⁵. Wie er selbst sagt, tut er das nur, um nicht als Pelagianer verschrien zu werden. Das Pelagianische läge offenbar in der naturalistischen Erklärung von φύσει. Da seine zweite Auslegung, die an *begnadete* Heiden denkt, dieser Gefahr nicht mehr unterliegt, könnte man sie (nach Thomas) als paulinisch betrachten. Es fragt sich nun nur, warum führt dann Thomas auch noch die augustinische Heiden-Christen-Auslegung an? Sicher einmal deshalb, weil man auch mit ihr ein pelagianisches Verständnis von V. 14 vermeiden kann,

²⁴ Fahsel, S. 91; „Sed quod dicit naturaliter, dubitationem habet. Videtur enim patrocinari Pelagianis, qui dicebant quod homo per sua naturalia poterat omnia praecepta legis observare. Unde exponendum est naturaliter, id est per naturam gratia reformatam. Loquitur enim de Gentibus ad fidem conversis, qui auxilio gratiae Christi coeperant moralia legis servare. — Vel potest dici naturaliter, i. e. per legem naturalem ostendentem eis quid sit agendum, secundum illud Ps. 4, 7s. Multi dicunt: Quis ostendit nobis bona? Signatum, etc., quod est lumen rationis naturalis, in qua est imago Dei. Et tamen non excluditur quin necessaria sit gratia ad movendum affectum, sicut etiam per legem est cognitio peccati, ut dicitur infra 3, 20, et tamen ulterius requiritur gratia ad movendum affectum“ (a. a. O., n. 216).

²⁵ Daß diese zweite Auslegung des Aquinaten nur auf *begnadete* Heiden zu deuten ist, und nicht (im Sinne der zweiten augustinischen Auslegung) auf unbegnadete Heiden, dürfte aus dem ausdrücklichen Hinweis auf den Einschluß der Gnade zur Bewegung des Willens klar sein. Daß man wegen dieser ausdrücklichen Erwähnung der Gnadenhilfe für den Willen Thomas keinen sogenannten Erkenntnis-Naturalismus vorwerfen darf [wie das z. B. Perer und Justinianus tun: „Istiusmodi ergo gentes naturaliter agunt respectu principii cognoscendi ...“ (den weiteren Text Perers vgl. oben, Anm. 14); „... satis quidem putant fuisse ad salutem rerum divinarum naturalem cognitionem, sed praeterea divinae gratiae necessitatem admittunt, quae voluntatem ad veritatis studium atque amorem inflammet ...“ (Justinianus Benedictus S. J. [† 1622], In omnes B. Pauli Apostoli epistolas explanationum Tomus I. Lugduni 1612, 112/113)] ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß Thomas hier Paulus auslegt — und im Paulustext handelt es sich um die Gesetzeserfüllung, die wesentlich Sache des Willens ist. Andererseits ist der Vorwurf eines Erkenntnisnaturalismus deshalb unberechtigt, weil Thomas dort, wo er ausführlich über den zum verdienstlichen Glauben erforderlichen Erkenntnisakt handelt, ausdrücklich die Notwendigkeit der Gnadenhilfe feststellt.

Vgl. u. a.: „Illi etiam quibus specialis (al. spiritualis) revelatio facta non fuerat, salvari poterant, etiam si nihil de Lege Moysi audissent, neque aliquid de ea scirent ... Salvabantur tamen fide implicita redemptoris, implicando fidem suam in cognitione Dei, vel eorum qui a Deo docti erant ...“ (In III. libr. Sent. dist. 25, q. 2, a. 2, qula. 4, sol. 2 ad 3.)

„...quamvis ad cognitionem redemptoris non sufficeret natura per se, suffi-

und rein geschichtlich gesehen, hat Augustinus gerade damit gegen den Pelagianismus Stellung bezogen²⁶. Solange man theologisch nicht einsah, daß ein begnadeter Heide (wie Job z. B.) von derselben Gnade getragen ist wie ein Heiden-Christ, mußte man zur augustinischen Heiden-Christen-Auslegung stehen. Thomas hat das aber nicht mehr nötig. Nach ihm wird man bereits mit der Annahme von begnadeten Heiden den paulinischen Textgegebenheiten gerecht und weicht trotzdem dem Pelagianismus aus. Also würde Thomas die HC-Auslegung nur noch als historische Erinnerung „mitschleppen“, ohne im Ernst mit ihr zu rechnen, da sie theologisch überholt ist. Das dürfte letztlich auch der Grund dafür sein, daß Thomas im Verlaufe seiner weiteren Auslegung (mit einer einzigen Ausnahme in seiner zweiten Erklärung zu 2, 29) keinen Unterschied macht zwischen Heidenchristen und begnadeten Heiden. Er spielt sogar in 2, 27 wieder offen auf die Niniviten an, die genausowenig wie Job als Heidenchristen angesehen werden können. Die Einsicht in seine weitere Auslegung wird zeigen, daß Thomas nur noch an begnadete Heiden denkt.

Wenn Thomas im weiteren Verlauf seiner Auslegung auf die Würde dieser „Heiden“ hinweist²⁷, dann denkt er offenbar ähnlich wie oben zu V. 14 a wieder an begnadete Heiden, wie Job einer war; denn von Heiden-Christen kann man nicht gut behaupten, sie hätten nicht das (jüdische) Gesetz. Der begründende Hinweis auf 1 Tim 1, 9 und die sich anschließenden Ausführungen über die vier Würdegrade des Menschen zeigen, wie hoch Thomas von diesen begnadeten Heiden denkt. Er stellt sie auf eine Ebene mit den Heiden-Christen²⁸.

In V. 15 a sieht Thomas die Art und Weise aufgezeigt, wie diese $\xi\theta\upsilon\eta$ sich selbst Gesetz sind. Jene, schreibt er, „die das Gesetz ohne äußerliches Hören des Gesetzes beobachten“ (strenggenommen gilt das doch nur von einem begnadeten Heiden wie Job), „zeigen, daß das Werk des Gesetzes geschrieben ist, zwar nicht mit Buchstaben geschrieben, sondern in erster Linie durch den Geist des lebendigen

ciebat tamen cum lege scripta tempore legis; ante legem vero adiuta per gratiam“ a. a. O., ad 1).

„Dicendum est quod post peccatum primi parentis, nemo potuit salvari a reatu culpae originalis, nisi per fidem mediatoris . . .; sed gentiles, qui fuerunt salvati, sufficiebat eis, quod crederent Deum esse remuneratorem, quae remuneratio non fit nisi per Christum. Unde implicite credebant in mediatorem“ (Thomas, ad Hebr 11, 6, a. a. O. Lectura II, 463, n. 576). Eine ähnliche Äußerung findet sich in der Summa: II^a II^{ae}, q. 2, a. 7 ad 3; vgl. auch I^a II^{ae}, q. 106, a. 1 ad 3; a. 3 ad 2. Näheres darüber siehe in der in Anm. 3 genannten Arbeit, 48–58.

²⁶ Vgl. oben Anm. 17.

²⁷ Die Würde besteht nach Thomas darin, „daß sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz sind, insofern sie sich selbst auf ein Gesetz verpflichten, sich gegenseitig darin unterrichten und zum Guten anleiten“ (Fahsel, S. 91).

²⁸ „Tertio ostendit eorum dignitatem, in hoc scilicet quod huiusmodi legem non habentes, ipsi sibi sunt lex, in quantum scl. funguntur officio legis ad seipos,

Gottes (2 Kor 3, 3), und in zweiter Linie durch menschliche Arbeit (Spr 3, 3)“. Dieses Gesetz ist in ihre Herzen geschrieben und nicht auf steinerne Tafeln oder Pergament (Jer 31, 33)²⁹.

Aus diesen Ausführungen zu V. 15 a zeigt sich wiederum, wie der begnadete Heide von Thomas auf dieselbe theologische Ebene gestellt wird wie der Christ. Der Hinweis auf 2 Kor 3, 3 mit der damit gegebenen Anspielung auf Ez 36, 26 und auf Jer 31, 33 zeigt das besonders deutlich. Der begnadete Heide wird nach Thomas vom selben inneren Geistprinzip „getragen“ wie der Christ. In beiden verwirklicht sich die atl. Verheißung vom neuen Geist und neuen Herzen und von der neuen Herzenseinschrift des Gesetzes im Neuen Bund. Das bewußt aus Job 27, 6 genommene Zitat zum Beweis dafür, daß sich in diesen εἰδη manchmal ein Gedanke zur Selbstverteidigung erhebt, kann auch von Christen gelten. Deshalb könnte jeder begnadete Heide mit Job 2 Kor 1, 12 als Beweis für sein gutes Gewissen anrufen³⁰.

In den thomasischen Ausführungen zu Röm 2, 26 ff. findet sich dieselbe theologische Gleichschaltung von begnadeten Heiden und Christen, nur daß Thomas dort nicht mehr eigens ausdrücklich auf Heidenchristen zu sprechen kommt. Dafür weist er aber ausdrücklich auf die Niniviten (Mt 12, 41) hin, die sicher keine Heidenchristen sind.

Zu Röm 2, 26 liest man bei Thomas u. a.: „Wenn also die Vorhaut, d. h. der unbeschnittene Heide, die Forderungen des Gesetzes erfüllt, d. h. die gerechten Vorschriften des Gesetzes . . ., wird er nicht die

instruendo se et inducendo ad bonum, quia, ut Philosophus dicit . . ., lex est sermo coactionem habens ab aliqua prudentia et intellectu procedens. Et ideo dicitur 1 Tim 1, 9, quod iusto lex non est posita, i. e. exteriori lege non cogitur, sed posita est iniustus, qui indigent exteriori cogi. Et iste est supremus gradus dignitatis in hominibus, ut scl. non ab aliis, sed a seipsis inducantur ad bonum . . .“ (Thomas, a. a. O. Lectura I, 39, n. 217). Vielleicht darf man in dieser Sicht auch auf die Ausführungen des Aquinaten zu 2 Kor 3, 17 hinweisen: „Ubi autem spiritus Domini, ibi libertas“ (a. a. O., 463 n. 111 und 112).

²⁹ Fahsel, S. 92; „Qui ostendunt: ostendit quomodo ipsi sunt sibi lex, quod quidem accipere possumus ad similitudinem legis quae ab exteriori homini proponitur, quae scilicet consuevit ad infirmitatem et memoriam scripto tradi; et similiter illi qui legem observant absque exteriori auditu legis, ostendunt opus legis scriptum, non quidem atramento, sed primo quidem et principaliter spiritu Dei vivi, ut dicitur 2 (und nicht 1) Cor 3, 3. Secundo etiam humano studio Prov 3, 3: Describe ea in tabulis cordis tui, scil. praecepta sapientiae. Unde et hic sequitur in cordibus suis, non pergamento, aut tabulis lapideis, sive aereis. Jer 31, 33 . . .“ (a. a. O., 39, n. 218).

³⁰ „Mit den folgenden Worten: indem ihnen ihr Gewissen, . . ., begründet der Apostel das Gesagte . . . und zwar erwähnt er zuerst jene Tatsache, die ein Zeugnis vom Gewissen ablegt . . . (2 Kor 1, 12) . . . Die andere Tatsache ist die Anklage und Verteidigung . . . Manchmal wieder erhebt sich ein verteidigender Gedanke, wenn man aus irgendeinem Grunde denkt, gut gehandelt zu haben: Mein Herz tadelt mich nicht über mein Leben (Job 27, 6)“ (Fahsel, S. 92/93).

Frucht der wahren Beschneidung haben?“³¹ Mit V. 27 zeigt Paulus nach Thomas, daß der Heide wegen seiner Beobachtung des Gesetzes dem Juden vorgezogen wird: „Der unbeschnittene Heide, der auf Grund seiner natürlichen Vernunft das tut, was zum Gesetze gehört“ (das wird man von einem Heiden-Christen nicht gut sagen können), wird dich, den beschnittenen Juden, richten, wenn du das Gesetz übertrittst. Dieses „Gericht“ kennt bereits Mt 12, 41: Die Männer von Ninive werden in dem Gericht mit diesem Geschlechte auftreten und es verdammen³².

Mit diesem Hinweis auf die Niniviten gibt Thomas mindestens indirekt zu erkennen — ähnlich wie mit der Erwähnung des Job in V. 14/15 —, daß er persönlich der Ansicht sei, man könne mit der Annahme von *begnadeten* Heiden den Ausführungen Pauli vollauf gerecht werden. Der Rückgriff auf Heiden-Christen überfordert die paulinischen Textgegebenheiten.

Eine Beobachtung zu V. 29 weist in dieselbe Richtung. Er legt dort bei seiner Erklärung des Ausdruckes „Herzensbeschneidung im Geiste“ ähnlich zwei Auslegungsmöglichkeiten vor wie oben bei der Erklärung des Ausdruckes „von Natur aus“. Hatte er dort in V. 14 zunächst die Erklärung vorgelegt, die mit Heiden-Christen rechnet(e), und an zweiter Stelle erst (s)eine Erklärung gegeben, die nur an begnadete Heiden denkt, so verfährt er in 2, 29 gerade umgekehrt. Dort legt er erst (s)eine Erklärung vor, die den Textgegebenheiten vollauf entspricht und nur mit begnadeten Heiden rechnet, die dieselbe „Würde“ haben wie Christen. Erst an zweiter Stelle legt er auch eine Erklärung vor, die man auf Heiden-Christen deuten kann, wie die Anspielung auf Phil 3, 3 deutlich macht. Es heißt dort: „Ebenso ist auch die wahre Beschneidung die Beschneidung des Herzens im Geiste, d. h. die mittels des Geistes vollzogene, durch welche die überflüssigen Gedanken vom Herzen abgeschnitten werden. Oder im Geiste, d. h. die dem geistigen Sinn des Gesetzes, nicht dem Buchstaben nach vollzogene Beschneidung. Wir sind die Beschneidung, die wir im Geiste Gott dienen (Phil 3, 3).“³³

Überschaut man diese Ausführungen, so darf man wohl behaupten, Thomas sei davon überzeugt, Paulus denke in Röm 2, 14 ff. und 26 ff.

³¹ Fahsel, S. 101.

³² Fahsel, a. a. O.; „Gentilis incircumciscus, consummans, i. e. implens mandata legis, ex natura, i. e. per naturalem rationem, ut supra dictum est quod naturaliter quae sunt legis faciunt, iudicabit, per comparationem, te, scil. Iudaeum circumciscum ... Unde de hoc comparationis iudicio dicitur Mt 12, 41: Viri Nini-vitae etc“ (a. a. O., 43, n. 241).

³³ Fahsel, S. 102; „Et similiter circumcisio vera est, quae est cordis in spiritu i. e. per spiritum facta, per quam superfluae cogitationes a corde praeciduntur. Vel in spiritu, i. e. per spirituales intellectum legis, non litteralem. Phil 3, 3 ...“ (a. a. O., 43, 244).

nur an *begnadete* Heiden, die weder getauft sind noch von Christus etwas gehört haben. Die aber, wie Job und die Niniviten, den wahren Gott verehrten und ihrer Erfüllung des Naturgesetzes wegen von diesem wahren Gott auch mit dem ewigen Leben belohnt wurden. Die HC-Auslegung (in 2, 14 und 2, 29) hat Thomas nur deshalb noch erwähnt, weil sie, geschichtlich gesehen, den ersten Versuch darstellte, die paulinischen Aussagen gegen den Pelagianismus abzuschirmen. Thomas selbst aber war davon überzeugt, man könne Paulus bereits richtig verstehen, wenn man an *begnadete* Heiden, wie etwa an Job und an die Niniviten, denke. Aus dieser Überzeugung heraus hat er einfach diese seine Meinung der bisher bekannten HC-Auslegung gleichgeschaltet, um sie stillschweigend auszuschalten. Thomas konnte das tun, da für ihn die *begnadeten* Heiden, theologisch gesehen — kraft ihres einschlußweisen Christus-Glaubens in einem ausdrücklichen Vergelter-Gott-Glauben im Sinne von Hebr 11, 6 —, von demselben inneren Geistprinzip „getrieben“ waren wie die Christen. Eine theologische Gegebenheit, die man vor Thomas noch nicht so klar durchschaute.

2. Stellen aus dem übrigen thomasischen Schrifttum, die bestätigen, daß Thomas in Röm 2, 14 ff. nur mit *begnadeten* Heiden rechnet

In seinem übrigen Schrifttum kommt Thomas wiederholt auf Röm 2, 14 ff. zu sprechen. Nirgends findet sich eine ähnliche Doppelauslegung wie in seinem RK. An keiner Stelle begegnet eine ausdrückliche HC-Auslegung. An mehreren Stellen handelt Thomas so *neutral* von Röm 2, 14 ff., daß man daraus weder für noch gegen eine seiner beiden Ansichten Kapital schlagen kann. Das ist dort der Fall, wo Thomas im Zusammenhang mit einer Abhandlung über das Gewissen oder das Jüngste Gericht auf Röm 2, 15. 16 zu sprechen kommt. Da diese Stellen für die in Frage stehende Problematik nichts beisteuern, möge ihre bloße Aufzählung genügen. Es handelt sich um folgende Stellen aus der Summa: II^a II^{ae}, q. 67, a. 3 ad 1: „Gott bedient sich in seinem Gericht des Gewissens des Sünders als Ankläger, nach Röm 2, 15 . . .“³⁴ In III^a, q. 59, a. 2 stellt sich Thomas die Frage, ob die richterliche Gewalt auch Christus als Mensch zukomme, um sie positiv zu beantworten: „. . . aus dem Überquellen der Gottheit auf die Seele Christi kommt es auch dieser (= Menschheit Christi) zu, die Herzensgeheimnisse zu erkennen und zu beurteilen . . . darum heißt

³⁴ Thomas von Aquin, Summa Theologica. Deutsch-lateinische Ausgabe, Bd. 18, 227, zu 1.

es Röm 2, 16 . . .³⁵ Die Frage: *utrum post resurrectionem cogniturus sit quilibet omnia peccata quae fecit?*, beantwortet er im *Corpus* durch einen Hinweis auf Röm 2, 15. 16, wobei er über die Glosse auf die sogenannte Wachsspuren-Theorie des Origenes zurückgreift³⁶. Ein anderer Hinweis auf Röm 2, 15 f. findet sich *Suppl. q. 88, a. 2*, worin Thomas die Ansicht vertritt, das jüngste Gericht sei nur ein geistiger Vorgang³⁷.

Eine zweimalige ausdrückliche Bezugnahme auf Röm 2, 13. 14 in seiner Gnadenlehre dürfte bestätigen, daß Thomas in Röm 2, 14 nur an *begnadete* Heiden denkt.

Wer obige Ausführungen über die thomasische Auslegung von Röm 2, 14 ff. vor Augen hat, wird nicht mehr mit *Demans* darüber erstaunt sein³⁸, daß Thomas im 4. Artikel seiner *Quaestio 109* der *I^a II^{ae}* mit einem Zitat aus Augustins HC-Auslegung die Schwierigkeit löst, die man aus einem pelagianischen Verständnis von Röm 2, 14 machen könnte, als ob man ohne Gnade fähig wäre, die Vorschriften des Gesetzes zu erfüllen³⁹. Nach Augustinus bildet es kein Hindernis, meint Thomas, „daß er (= der Apostel) ausgesprochen hat, sie erfüllen die Vorschriften des Gesetzes von Natur aus; denn dies wirkt der Geist der Gnade, um das Bild Gottes, in dem wir naturhaft erschaffen wurden, in uns zu erneuern“⁴⁰. Für Thomas ist (wie in seiner Auslegung zu Röm 2, 14 ff. dargetan wurde) bereits im *begnadeten* Heiden und nicht erst im Heiden-*Christen* „der Geist der Gnade“ wirksam. Folglich wird man dem Urteil *Demans* gern zustimmen, wenn er schreibt: „Wir erblicken in dieser Art des Vorgehens (= daß Thomas in der genannten *Quaestio* einen Text aus der HC-Auslegung Augustins übernimmt, damit aber nur noch *begnadete* Heiden bezeichnen will) sein (= des Thomas) Bemühen, die Berichtigungen des Augustinismus nicht ausdrücklich zu verkünden.“⁴¹ Unverständlich bleibt jedoch die Feststellung *Demans* (ebd.): „In seiner Römerbrief-

³⁵ Bd. 28, 315/316, zu 3.

³⁶ „Respondeo dicendum quod, sicut dicitur Rom 2, 15—16 . . . unde conscientiae singulorum erunt quasi quidam libri continentes res gestas . . . Notae autem quaedam peccatorum remanent in conscientia, ut patet R 2, 15 in Glossa (Lomb. ex Orig.): quae non videntur aliud esse, quam reatus vel macula . . .“ (*Suppl. q. 87, a. 1 co. u. arg. 2*).

³⁷ „ . . . unde Rom 2, 15. 16 . . . Ergo videtur, quod illa sententia et totum iudicium mentaliter compleatur“ (*Suppl. q. 88, a. 2, sed contra 2*).

³⁸ Vgl. *Demans*, Thomas-Albert O. P., in: Thomas von Aquin, *Summa Theologica*. Deutsch-lateinische Ausgabe, Bd. 14, Heidelberg, Graz—Wien—Köln 1955, 255, Anm. 34.

³⁹ „Der Apostel sagt: ‚Die Heiden . . .‘ (Röm 2, 14). Das aber, was der Mensch von Natur aus tut, kann er ohne Gnade durch sich selbst bewirken. Also kann der Mensch ohne Gnade die Vorschriften des Gesetzes erfüllen“ (a. a. O., 83, 1).

⁴⁰ Thomas, a. a. O., 85, zu 1.

⁴¹ *Demans*, a. a. O. (Anm. 38).

auslegung hängt Thomas noch an der augustinischen Deutung (In Rom 2, lect. 3) und erwähnt auch die gemäßigte These nicht, die es ihm selbst ermöglicht, der Schwierigkeit dieses Verses auszuweichen.⁴² Wie in der Darstellung der thomasischen Auslegung von Röm 2, 14 ff. gezeigt wurde, hat Thomas die Schwierigkeit, die dieser Vers (= V. 14) Augustinus aufgab, dadurch gelöst, daß er nicht mehr ernsthaft an Heiden-Christen, sondern nur noch an begnadete Heiden dachte. Daß Thomas unter dieser Voraussetzung den zweiten Lösungsversuch Augustins, in dem dieser an unbegnadete Heiden mit rein natürlich guten Werken dachte, gar nicht mehr erwähnenswert hielt, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Wenn der spanische Exeget *Perer* diese Stelle der Summa in seinem Sinn ausschlichten will, als ob Thomas dort klar und eindeutig die Alleingültigkeit der HC-Auslegung verfechte⁴², muß, nach den bisherigen Ausführungen, diese Ansicht *Perers* als unbegründet und unhaltbar abgelehnt werden.

In diesem Artikel zeigt sich die vornehme Art des Aquinaten, Augustinus stillschweigend zu korrigieren, was bereits oben zu Röm 2, 14 ff. festgestellt wurde. Da es in dieser Quaestio 109 nur um die Notwendigkeit der Gnade für übernatürlich gutes Handeln geht, ein begnadeter Heide vom gleichen inneren Geist-Prinzip getragen ist wie ein Heiden-Christ, ist es für Thomas selbstverständlich, Augustins Ausführungen nur so weit zu übernehmen, als sie diesem Anliegen gerecht werden. Wer nicht weiß, daß dieses Zitat bei Augustinus auf Heiden-Christen bezogen ist, wird aus Thomas nicht ohne weiteres auf solche schließen. Im Gegenteil, mehr als den Gedanken an begnadete Heiden aus diesem Zitat herauszuhören, überfordert es.

Eine ergänzende Bestätigung dafür, daß in V. 13 b nicht von einem Neuerwerb der Rechtfertigung, sondern nur von einer Ausübung der schon vorhandenen Gerechtigkeit die Rede sein kann, findet sich im zwölften Artikel der Quaestio 100 in der I^a II^{ae}. Die Moralgesetze des AT konnten nach Thomas, so heißt es dort, nur insofern „rechtfertigen“, als bereits im Alten Bunde gute Werke als Zeichen der allein von Gott geschenkten Gerechtigkeit gefordert wurden. Es wäre ein grobes Mißverständnis der paulinischen Aussage, aus Röm 2, 13 b herauszuhören, der Mensch könne sich diese (geschenkte) Rechtfertigung selbst verdienen. Paulus hat dort nur an eine sogenannte ausgeübte Rechtfertigung gedacht (*iustificatio pro executione iustitiae*). Die Rechtfertigung selbst ist ausschließlich Gnadengeschenk Gottes⁴³.

⁴² „...eam solam (= Augustins HC-Auslegung) sequitur etiam St. Thomas“ (*Perer*, a. a. O. [Anm. 14], 313).

⁴³ „Sed si loquamur de iustificatione proprie dicta, sic considerandum est quod iustitia potest accipi prout est in habitu, velut prout est in actu: et secundum hoc, iustificatio dupliciter dicitur. Uno quidem modo, secundum quod homo fit iustus

Die guten Werke des Menschen sind also nichts anderes als Gnadenzeichen, d. h. Anzeichen dafür, daß dieser Mensch bereits gnadenhaft gerechtfertigt ist. Das ist aber nach Thomas offenbar nicht erst bei einem (Heiden-)Christen der Fall, sondern bereits bei einem begnadeten Heiden.

Eine dritte Gruppe von Texten bietet mehr oder minder sachliche Anhaltspunkte dafür, daß Thomas in Röm 2, 14 ff. nur mit begnadeten Heiden rechnet. Es sind das Texte, die vom Gesetz ganz allgemein sprechen, und Texte, die sich speziell auf das Naturgesetz beziehen.

Die erste Gruppe bestätigt die oben (bei der kurzen Darstellung der Auslegung von Röm 2, 14 ff.) gemachte Feststellung, daß Thomas den begnadeten Heiden (wie Job und den Niniviten) die gleichen inneren Geist-Qualitäten zuspricht wie den (Heiden-)Christen. Diese begnadeten Heiden können sich selbst Gesetz sein, weil sie (ihrer Begnadigung wegen) an dem Ordnungs-Prinzip teilhaben, das letztlich nur der Hl. Geist sein kann⁴⁴ (vgl. Röm 8, 14; Gal 5, 18). Als begnadete Menschen sind sie (ähnlich wie die Christen) im Sinne von 1 Tim 1, 9 und 2 Kor 3, 3 dem Gesetze nicht mehr unterworfen, sondern „frei vom Gesetz“, da sie infolge ihrer inneren Neigung das tun, wozu sie das Gesetz von außen (an)treibt⁴⁵ (vgl. Röm 6, 14).

adipiscens habitum iustitiae. Alio vero modo, secundum quod opera iustitiae operatur: ut secundum hoc iustificatio nihil aliud sit quam iustitiae executio. Iustitia autem . . . potest accipi et acquisita et infusa . . . Acquisita quidem causatur ex operibus: sed infusa causatur ab ipso Deo per eius gratiam . . . Rom 4, 2 . . . Haec igitur iustitia causari non poterat per praecepta moralia . . . Si vero accipiatur iustificatio pro executione iustitiae, sic omnia praecepta legis iustificabant: aliter tamen et aliter . . . moralia praecepta continebant id quod est secundum se iustum secundum iustitiam generalem, quae est omnis virtus . . .

Ad primum ergo dicendum, quod Apostolus accipit ibi (= Röm 2, 13) iustificationem pro executione iustitiae“ (Ia II^{ae}, q. 100, a. 12, 1. arq. und ad 1).

⁴⁴ „Utrum ratio cuiuslibet sit factiva legis?“

„... 1. Dicit enim Apostolus, ad Rom 2, 14 . . . Hoc autem communiter de omnibus dicit. Ergo quilibet potest facere sibi legem.“

„Ad primum . . . lex est in aliquo non solum sicut in regulante, sed etiam participative sicut in regulato. Et hoc modo unusquisque sibi est lex, in quantum participat ordinem alicuius regulantis. Unde et ibidem subditur (15): Qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis“ (Ia II^{ae}, q. 90, a. 3, 1 et ad 1).

⁴⁵ „Utrum omnes subiiciuntur legi?“

„1. . . Apostolus dicit 1 ad Tim 1, 9, quod iusto non est lex posita. Ergo iusti non subiiciuntur legi humanae.“

„Ad primum ergo dicendum, quod ratio illa procedit de subiectione, quae est per modum coactionis. Sic enim iusto non est lex posita (cf. 1 ad Tim 1, 9: . . . lex enim iustis non imponitur sicut onus, quia habitus eorum interior inclinat eos ad hoc, ad quod lex, et ideo non est onus eis. Röm. 2, 14: Ipsi sibi sunt lex [S. Thomae Aquinatis super epistolas S. Pauli, Lectura II, Marietti 1953, 217, n. 23; dort finden sich auch noch Sachparallelen angegeben; vgl. Ia II^{ae}, q. 108, a. 1 ad 2]): quia ipsi sibi sunt lex, dum ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis (cf. 2 Kor 3, 3: Non, inquam, atramento est scripta, sed Spiritu Dei vivi, i. e. Spiritu Sancto, quo vivitis, et quo docente instructi estis [Lectura I, Marietti 1953, 458,

Die Textgruppe, die sich mit dem Naturgesetz beschäftigt, handelt entweder mehr allgemein vom Naturgesetz oder bringt es irgendwie in Beziehung mit Ps 4, 6. 7. Von den drei Stellen, die sich ausdrücklich mit dem Naturgesetz befassen, soll eine Stelle⁴⁶ — ihrer „Neutralität“ wegen — nur erwähnt werden, während die zwei anderen Stellen zur Klärung der Frage sachlich beisteuern, ob Thomas in Röm 2, 14 ff. auch ernsthaft mit HC rechnet.

Die Frage, ob ein Mensch das Naturgesetz gänzlich aus seinem Herzen austilgen könne, wäre — so schreibt Thomas — unter Umständen aus Röm 2, 14 mit einem Ja zu beantworten. Dabei zitiert er die Glosse⁴⁷ und greift so auf Augustins HC-Auslegung zurück⁴⁸, ohne aber damit selbst die HC-Auslegung zu übernehmen oder zu billigen. Aus der Übernahme des Zitates allein muß man nicht notwendig folgern, Thomas übernehme damit auch die augustinische HC-Auslegung⁴⁹. Da Thomas die begnadeten Heiden auf die gleiche theologische Ebene stellt wie die (Heiden-)Christen, konnte er dieses Zitat ohne weiteres auf nur begnadete Heiden anwenden, was weder für die Glosse noch für Lombardus (wie erwähnt) schon theologisch möglich war.

Nach Röm 2, 14 f. ist das Naturgesetz das eingegebene Gesetz. Daraus könnte man nun schließen, meint Thomas: „Wäre... das Gesetz des Evangeliums ein eingegebenes Gesetz, so würde es sich nicht vom Naturgesetz unterscheiden.“⁵⁰ Darauf antwortet er: „Auf zweifache Weise ist etwas dem Menschen eingegeben: einmal als etwas, das zur Natur des Menschen gehört, und so ist das Natur-

n. 83]), sicut Apostolus ad Romanos 2, 14. 15, dicit. Unde in eos non habet lex vim coactivam, sicut habet in iniustos“ (Ia IIae, q. 96, a. 5 ad 1).

„... ad huiusmodi autem iustitiam observandam, quae lege divina statuitur, dupliciter homo inclinatur: uno modo, ab interiori; alio modo, ab exteriori... Primi igitur: sibi ipsi sunt lex (Rom 2, 14), habentes caritatem, quae eos loco legis inclinatur et liberaliter operari fecit... 1 Tim 1, 9...“ (SG III, 128).

⁴⁶ Ia IIae, q. 100, a. 1: „... sed contra est quod dicit Apostolus, Röm 2, 14...: quod oportet intelligi de his, quae pertinent ad bonos mores. Ergo omnia moralia pertinent ad legem naturae.“

⁴⁷ „Utrum lex naturae possit a corde hominis aboleri?... Videtur quod... possit... aboleri. 1. Quia Rom 2, super illud (14), ... dicit Glossa (vgl. PL 114, 474 B und PL 191, 1345 C) quod in interiori homine per gratiam innovato, lex iustitiae inscribitur, quam deleverat culpa. Sed lex iustitiae est lex naturae. Ergo lex naturae potest deleri“ (Ia IIae, q. 94, a. 6, 1).

⁴⁸ Vgl. PL 44, 229, n. 47.

⁴⁹ Daß die Glosse (PL 114, 474 B) und Lombardus (PL 191, 1345 C) mit dem Zitat auch Augustins HC-Auslegung übernehmen, geht einwandfrei aus ihrer Augustinus- und Ambrosiasterhörigkeit hervor, die überall in ihren Auslegungen von Röm 2, 14 ff. mit der Hand zu greifen ist. Damals war man in der Gnadenlehre noch nicht so weit wie zur Zeit des Aquinaten. Bei ihm ist es der fides implicita wegen möglich, die sich in der fides explicita in Deum remuneratorem (vgl. Hebr 11, 6) miteingeschlossen findet, begnadet zu sein, ohne deshalb auch schon ausdrücklich Christ sein zu müssen.

⁵⁰ Ia IIae, q. 106, a. 1, 2; = Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 14, S. 4, 2.

gesetz dem Menschen eingegeben; auf andere Weise ist etwas dem Menschen eingegeben als gnadenhafte Zugabe zu seiner Natur, und auf diese Weise ist das Neue Gesetz dem Menschen eingegeben. Und zwar zeigt es nicht nur an, was zu tun sei, sondern hilft auch, es zu erfüllen.“⁵¹ In dieser Antwort denkt Thomas offenbar an das abstrakte Naturgesetz von der Schöpfung her, das nicht in Beziehung gesetzt wird mit der Gnade. Da er aber im nächsten Abschnitt ganz offen von der Gnade spricht, die den Menschen bereits über den einschlußweisen Christus-Glauben zufließt, dürfte von da aus wieder der theologische Grund aufscheinen, warum Thomas von begnadeten Heiden wie von Christen spricht⁵².

In einer Reihe von Texten bringt Thomas das Naturgesetz in Beziehung zu Ps 4, 6. 7. Da sich eine ähnliche Bezugnahme auf diesen Psalmvers auch in seiner Auslegung von Röm 2, 14 ff. findet⁵³, dürfte auch von daher klärendes Licht auf die eigentliche Meinung des Aquinaten fallen.

An einer Stelle dieser Texte liest Thomas aus Ps 4, 6. 7 direkt die Existenz des Naturgesetzes im Menschen ab. Eine Gruppe von vier Texten bringt den Psalmvers in irgendeine Beziehung zum Menschen als Vernunftwesen. An einer Stelle schließlich handelt Thomas ausführlich über das Ebenbild Gottes im Menschen, wobei er sich ausdrücklich auf Ps 4, 7 beruft. Da diese letztgenannte Stelle das Gnadenproblem berührt, soll sie zuerst kurz besprochen werden.

Auf die Frage, ob jeder Mensch als Ebenbild Gottes angesprochen werden kann, antwortet Thomas mit einem Zitat aus Ps 4, 7, das er zwar der Glosse entnimmt, aber etwas abändert. Diese Abänderung verrät wieder die schon mehrfach erwähnte Feststellung, daß Thomas einen begnadeten Menschen (= Heiden) auf die gleiche Stufe mit einem (Heiden)-Christen stellt. Die „Wiedergeburt“ läßt Thomas bereits mit der Begnadigung beginnen, was der Glosse noch nicht einsichtig gewesen sein dürfte. Sie unterscheidet im Anschluß an Ps 4, 7 ein dreifaches Ebenbild: das „der Schöpfung, der Neuschöpfung und das der Ähnlichkeit“⁵⁴. Da Thomas, wie erwähnt, die „Neuschöpfung“ bereits mit der Begnadigung beginnen läßt, kann er in seiner „Ant-

⁵¹ A. a. O., 6/7, zu 2.

⁵² „Niemand besaß jemals die Gnade des Heiligen Geistes, es sei denn durch den ausdrücklichen oder einschließenden Glauben an Christus. Kraft des Glaubens an Christus aber gehört der Mensch zum Neuen Bund. Wem immer daher das Gesetz der Gnade eingegeben wurde, der gehörte dadurch zum Neuen Bund“ (A. a. O., 7, zu 3). Vgl. S. 14, zu 2; ferner: II^a II^{ae}, q. 2, a. 7 ad 3 und zu Hebr 11, 6: „Dicendum . . .“ (Vgl. den genauen Text oben in Anm. 25.)

⁵³ Vgl. oben Anm. 24.

⁵⁴ I^a, q. 93, a. 4, co.; Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 7, 60. Der genaue Text der Glossa (ordinaria) heißt: „ . . . Crux nobis impressa est, in signum regis nostri, quae est lumen vultus: quia in talibus radiat Deus. Imago creationis, ratio; recreationis, gratia; similitudinis, tota Trinitas“ (PL 113, 849, V. 7).

wort“ diese dreifache Ebenbildlichkeit kurz so umschreiben: „Einmal insofern der Mensch die natürliche Eignung zur Gotteserkenntnis und zur Gottesliebe besitzt . . . die allen Menschen gemeinsam ist. Zweitens insofern der Mensch Gott im Aktvollzug oder dem Gehaben nach, allerdings auf unvollkommene Weise, erkennt und liebt; dies ist das Bild der auf der Gnade beruhenden Gleichförmigkeit. Drittens insofern der Mensch im Aktvollzuge Gott auf vollkommene Weise erkennt und liebt; damit ist das Ebenbild der (ewigen) Herrlichkeit gemeint.“⁵⁵ Wo Thomas in Ps 4, 6 f. eine Beziehung zum Menschen als Vernunftwesen ausgesagt findet, scheint fast immer in irgendeiner Form der Gedanke auf, daß Gott den Menschen durch dieses „Licht seines Angesichtes“ erleuchtend belehrt.

Da in diesen vier Stellen Ps 4, 6 ausschließlich auf das Naturgesetz bezogen wird — wie oben in der zweiten thomasischen Naturaliter-Erklärung (vgl. oben S. 198, Anm. 24) —, dürfte sich auch von daher bestätigen, daß Thomas in Röm 2, 14 ff. nur an (begnadete) Heiden denkt, die lediglich das Naturgesetz als Lebensnorm haben, was bei Heiden-Christen nicht so ausschließlich der Fall ist⁵⁶.

Ähnlich dürfte der Fall auch in der letzten Stelle liegen, in der Thomas aus Ps 4, 6 auf das Vorhandensein des Naturgesetzes im Menschen schließt. Es ist schwer einzusehen, wie Thomas einem (Heiden-)Christen nur den Besitz des Naturgesetzes zusprechen sollte. Deshalb dürfte sich Thomas in seiner Beantwortung der Frage, ob wir ein Naturgesetz haben, insofern auf die Glosse berufen, als dort auf die „Heiden“ von Röm 2, 14 verwiesen wird, um ihnen den Besitz des Naturgesetzes zuzuschreiben. Selbst wenn die Glosse (in inkonsequenter Weise) damit noch die von Augustinus übernommene Heiden-Christen-Auslegung übernimmt⁵⁷ und somit den Heiden-

⁵⁵ A. a. O., 59.

⁵⁶ Es handelt sich dabei um folgende Stellen: Ia IIae, q. 19, a. 4, c.: „... Quod autem ratio humana sit regula voluntatis humanae, ex qua eius bonitas mensuretur, habet ex lege aeterna, quae est ratio divina. Unde in Psalmo 4, 6. 7 dicitur: ... quasi diceret: „Lumen rationis quod in nobis est, intantum potest nobis ostendere bona, et nostram voluntatem regulare, inquantum est lumen vultus tui, i. e. a vultu tua derivatum“ ... „Ad tertium dicendum quod, licet lex aeterna sit nobis ignota secundum quod est in mente divina; innotescit tamen nobis aequaliter vel per rationem naturalem, quae ab ea derivatur ut propria imago eius...“

Ia, q. 79, a. 4, c.: „... Unde ab ipso (= Deo) anima humana lumen intellectuale participat, secundum illud Psalms 4, 7...“ Ia, q. 84, a. 5, c.: „... Ipsum enim lumen intellectuale quod est in nobis, nihil aliud est quam quaedam participata similitudo luminis increati, in quo continentur rationes aeternae. Unde in Psalmo 4, 6—7... Quasi dicat: Per ipsam sigilationem divini luminis in nobis, omnia nobis demonstrantur.“ Ia, q. 117, a. 1 ad 1: „... sicut natura interior est principalis causa sanationis, ita et interior lumen intellectus est principalis causa scientiae. Utrumque autem horum est a Deo. Et ideo sicut de Deo dicitur... Qui docet hominem scientiam, inquantum lumen vultus eius super nos signatur (Ps 4, 7), per quod nobis omnia ostenduntur.“

⁵⁷ Was zwar im Text der Glosse nicht ausdrücklich aufscheint, aber sachlich aus

Christen nur den Besitz des Naturgesetzes vindizieren will, konnte Thomas diesen (letztlich von Augustinus stammenden) Text übernehmen und stillschweigend auf wirkliche Heiden anwenden, wie er das auch in seiner Auslegung zu Röm 2, 14 ff. getan hat, wovon schon ausführlich gehandelt wurde. Der Wichtigkeit dieser Stelle wegen sei es erlaubt, etwas ausführlicher darauf einzugehen:

Im 2. Artikel der 91. Frage seiner *I^a II^{ae}* fragt sich Thomas: „*utrum sit in nobis aliqua lex naturalis?*“ Nach drei angeblichen Gegengründen beruft er sich mit dem erwähnten Zitat aus der Glosse auf Röm 2, 14, um damit zur positiven Beantwortung der Frage überzuleiten: „*Sed contra est, quod, Rom. 2, super illud (14) . . . dicit Glossa: Etsi non habent legem scriptam, habent tamen legem naturalem, qua quilibet intelligit et sibi conscius est quid sit bonum et quid sit malum.*“ Thomas scheint dieses Zitat nur deshalb zu verwenden, weil er aus ihm in erster Linie den Besitz des Naturgesetzes im Menschen als Vernunftwesen und nicht als Christ ableiten will, wie aus seiner Antwort klar hervorgehen dürfte. Das soll natürlich nicht heißen, daß Thomas nicht auch den Christen als vernunftbegabten Menschen betrachte. Dieses Vernunftbegabtsein ist für Thomas sicher nicht das Wesen des Christen-Menschen; wohl aber des Menschen als Mensch, der von Christus noch nichts gehört hat, also des Heiden im (thomasischen) Sinn von Röm 2, 14. Der Mensch (= wir) besitzt nach Thomas ein Naturgesetz, da er als „*rationalis creatura excellentiori quodam modo divinae providentiae subiacet, in quantum et ipsa fit providentiae particeps, sibi ipsi et aliis providens. Unde et in ipsa participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem. Et talis participatio legis aeternae in rationali creatura lex naturalis dicitur. Unde cum Psalmista dixisset (Ps 4, 6), Sacrificate sacrificium iustitiae, quasi quibusdam quaerentibus quae sunt iustitiae opera, subiungit: Multi dicunt, Quis ostendit nobis bona? cui quaestioni respondens, dicit: Signatum est super nos lumen vultus tui, Domine: quasi lumen rationis naturalis, quo discernimus quid sit bonum et malum, quod pertinet ad naturalem legem, nihil aliud sit quam impressio divini luminis in nobis. Unde patet quod lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura.*“⁵⁸ Aus diesen Ausführungen dürfte sich ergeben, daß Thomas mit dem Psalmzitat (Ps 4, 6) nicht in erster Linie den Christen bezeichnen will, sondern den Menschen als Vernunft-Wesen, der sich nur vom eingeschaffenen Naturgesetz leiten läßt. Daß er damit sachlich in der Sicht von Röm 2, 14 den

der Übernahme der gesamten Textpartie aus Augustins HC-Auslegung klar sein dürfte. Vgl. PL 114, 476, V. 14 und PL 191, 1345 BC mit PL 44, 229, XXXVII, n. 47.

⁵⁸ *I^a II^{ae}*, q. 91, a. 2, c.

Heiden als Heiden meint, dürfte aus der Verwendung desselben Psalmzitates in seiner zweiten Naturaliter-Erklärung sicher sein. Was weder den Gnadeneinfluß ausschließt noch in Abrede stellt, daß der Christ als vernünftiges Wesen auch das Naturgesetz besitzt.

Auf eine Stelle über die Herzensbeschneidung muß ebenfalls noch hingewiesen werden (vgl. Röm 2, 29), aus der sich wieder zeigen dürfte, warum Thomas sich in Röm 2, 14 ff. mit der Annahme von begnadeten Heiden begnügen konnte, um den paulinischen Textgegebenheiten gerecht zu werden.

Im zweiten Artikel der Frage 68 in seiner III^a fragt sich Thomas: „ob jemand ohne Taufe gerettet werden kann?“ Mit Berufung auf Augustinus⁵⁹, der bei der Heiligung des Menschen das Hauptgewicht auf die innere „unsichtbare Heiligung“ legt und diese von der äußeren „sichtbaren Heiligung“ durch das Sakrament absetzt, löst Thomas die aufgeworfene Frage folgendermaßen: „Das Sakrament der Taufe kann in zweifacher Weise jemandem fehlen. Erstens der Wirklichkeit *und* dem Verlangen nach . . . Zweitens kann das Sakrament der Taufe jemandem fehlen wohl in Wirklichkeit, aber nicht dem Verlangen nach; so wenn jemand die Taufe begehrt, aber durch einen Unfall vom Tode ereilt wird, bevor er die Taufe empfängt. Ein solcher kann ohne wirkliche Taufe das Heil erlangen wegen der Sehnsucht nach der Taufe, welche aus ‚dem in der Liebe tätigen Glauben‘ (Gal 5, 6) hervorgeht. Durch diesen Glauben heiligt Gott innerlich den Menschen, da Seine Macht nicht an die sichtbaren Sakramente gebunden ist . . .“⁶⁰ Damit kann Thomas nun auch die Schwierigkeit lösen, die aus Joh 3, 5 gegen das Fehlen der Taufe erhoben werden könnte. Er schreibt: „1 Sam 16, 7 heißt es: ‚Die Menschen sehen das zutage Liegende; Gott aber schaut ins Herz.‘ Wer aber durch die Taufe wiedergeboren zu werden verlangt aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, ist im Herzen schon wiedergeboren, wenn auch nicht dem Leibe nach; Röm 2, 29 . . .“⁶¹ Hier zeigt sich wieder, warum Thomas einen begnadeten Menschen auf dieselbe theologische Ebene stellen kann wie einen Christen. Der begnadete Mensch ist bereits im Herzen wiedergeboren bzw. im Herzen beschnitten, wie Paulus nach Thomas zu Röm 2, 28 f. ausführt (vgl. oben S. 201, Anm. 33).

⁵⁹ PL 34, 713; CSEL 28, 305/306, 84: „. . . hodie mecum eris in paradiso (Lc 23, 43), neque enim sine sanctificatione invisibili tanta felicitate donatus est. Proinde colligitur *invisibilem sanctificationem quibusdam adfuisse atque profuisse sine visibilibus sacramentis*, quae pro temporum diversitate mutata sunt, ut alia tunc fuerint et alio modo sint, *visibilem vero sanctificationem, quae (fieret) fit per visibilia sacramenta, sine ista invisibili posse adesse, non posse prodesse*“ (die eigens hervorgehobenen Texte finden sich im Thomaszitat).

⁶⁰ III^a, q. 68, a. 2, c; = Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 29, 230/231, Antwort.

⁶¹ A. a. O., 231, zu 1.

Auf eine letzte Gruppe von Texten muß noch kurz hingewiesen werden, die sich mit der Jeremiasverheißung (Jer 31, 33) befaßt. Thomas weist in seiner Auslegung von Röm 2, 15a ausdrücklich auf diese Verheißung hin, weil er sie bereits im begnadeten Menschen (= Heiden) irgendwie erfüllt sieht (vgl. oben S. 200, Anm. 29). Diese Tatsache dürfte sich aus den in dieser Gruppe zu besprechenden Texten wieder bestätigen. Thomas kommt mehrfach auf Jer 31, 3 zu sprechen. An zwei Stellen denkt er offenbar nur an den Neuen Bund⁶². Das könnte leicht den Verdacht aufkommen lassen, Thomas kenne gar keinen anderen Bezug der Jeremiasstelle als auf das NT. Daß dem aber nicht so ist, zeigt eine Stelle aus der Summa contra Gentes, wo Thomas mit einem Hinweis auf Jer 31, 33 seine Behauptung beweist, daß Gott den Menschen Gesetze gibt. Aus dem Zusammenhang kann damit das Naturgesetz oder das sogenannte „Gnaden-Gesetz“ im NT oder im begnadeten Menschen (= Heiden) gemeint sein⁶³. Eine Stelle aus der Summa Theologica läßt sogar einen sachlichen Schluß auf begnadete Heiden zu, ähnlich dem Schluß, der sich in der thomasischen Auslegung von Röm 2, 15 findet. Auf die Frage, ob das Neue Gesetz ein geschriebenes Gesetz sei, verweist Thomas zunächst auf Jer 31, 33, um seine positive Antwort auf die aufgeworfene Frage anzudeuten⁶⁴. In seiner Antwort legt er dann auseinander, wodurch es zu dieser „Herzenseinschrift“ kommt: „Ein jeglich Ding scheint das zu sein, was in ihm das Vorzüglichste ist (Aristoteles). Das Vorzüglichste aber im Gesetz des Neuen Bundes, das, was seine ganze Kraft ausmacht, ist die Gnade des Hl. Geistes, die durch den *Glauben* an Christus verliehen wird. Und so ist das Neue Gesetz hauptsächlich des Hl. Geistes Gnade selbst, die den Christgläubigen gegeben wird . . . Röm 3, 27 . . . Röm 8, 2 . . .“ Daher

⁶² IIIa, q. 22, a. 1 fragt Thomas: „Kommt es Christus zu, Priester zu sein?“ Im dritten Argument scheint er in Jer 31, 33 einen Anhaltspunkt für eine negative Antwort auf diese Frage zu finden: „Im Alten Bunde . . . waren Gesetzgeber und Priester nicht die gleichen Personen . . . Christus aber ist der Gesetzgeber des Neuen Bundes; nach Jer 31, 33 . . . Also kommt es Christus nicht zu, Priester zu sein“ (Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 26, 135/136).

In der Quaestio 78 kommt Thomas im Zusammenhang mit den Kelch-Konsekrationsworten auf Jer 31, 33 zu sprechen, um angeblich festzustellen, der Ausdruck „novi Testamenti“ passe nicht gut in die Konsekrationsformel. „Testamentum novum pertinere videtur ad internam inscriptionem: ut patet ex hoc quod Apostolus ad Hebr 8, 10 introducit verba quae habentur in Jer 31, 33 . . . Sacramentum autem exterius visibiliter agitur. Inconvenienter ergo in forma sacramenti dicitur, novi Testamenti“ (IIIa, q. 78, a. 3, 3).

⁶³ „Quod divinitus hominibus leges dantur . . . Fuit igitur conveniens a Deo legem hominibus dari. Hinc est quod dicitur in Jer 31, 33 . . .“ (SG, III, 114).

⁶⁴ Ia IIae, q. 106, a. 1, sed contra = Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 14, 3/4: „Andererseits ist das Neue Gesetz das Gesetz des Neuen Bundes. Das Gesetz des Neuen Bundes aber ist ins Herz eingegeben . . . Hebr 8, 8 . . . Jer 31, 31 . . . Und er erklärt (Hebr 8, 10 nach Jer 31, 33), was für ein Bund das sei . . . Also ist das Neue Gesetz ein eingegebenes Gesetz.“

sagt auch Augustinus im ‚Buch vom Geist und Buchstaben‘: „Wie das Gesetz der Werke auf Steintafeln geschrieben wurde, so ist das Gesetz des Glaubens in die Herzen der Gläubigen geschrieben“ (PL 44, 225, n. 41; vgl. 218, n. 28 und 29; 227, n. 43). Und an anderer Stelle sagt er im selben Buche: „Was sind die Gesetze Gottes, die Gott selbst in die Herzen geschrieben hat, wenn nicht die Gegenwart des Hl. Geistes“ (PL 44, 222, n. 56)⁶⁵. Diese Herzenseinschrift ist nach Thomas also nichts anderes als die gnadenhafte Gegenwart des Hl. Geistes, die nur durch den Glauben an Christus zustande kommt. Nun kennt aber Thomas eine doppelte Art von Christus-Glauben, einen ausdrücklichen und einen einschlußweisen Glauben an Jesus Christus. Folglich müssen die Menschen, die nur einschlußweise an Christus glauben, noch lange keine Christen sein im Sinne eines ausdrücklichen Glaubens an Christus. Es können nur begnadete Menschen sein, wie z. B. Job und andere begnadete Heiden, die von Christus noch nichts durch die Offenbarung gehört haben, oder auch die Frommen des AT, die nur indirekt von Christus gehört haben. Sie alle gehören ihrer Begnadigung wegen bereits zum NT, wie Thomas im selben Artikel ad tertium ausdrücklich feststellt⁶⁶. Nur aus dieser theologischen Sicht heraus dürfte sich hinreichend erklären lassen, warum Thomas Stellen aus der augustiniſchen HC-Auslegung zitieren kann, ohne damit auch die HC-Auslegung Augustins zu übernehmen. Daraus erklärt sich auch die letzte Stelle, in der Thomas auf Jer 31, 33 zu sprechen kommt, wo er vom begnadeten Menschen in gleicher Weise spricht wie vom Christen, was auch in seiner Auslegung von Röm 2, 14 ff. vermerkt werden konnte (vgl. oben S. 198 f.).

Im 8. Artikel der Frage 44 seiner II^a II^{ae} stellt Thomas die Frage: ob Liebe auch befohlen werden könne? Seine positive Antwort stützt sich u. a. auf Jer 31, 33. Nach dieser Verheißung wirkt Gott, so meint Thomas, in uns gnadenhaft, was er im Gesetz von uns verlangt⁶⁷. Da dieses Gnadenwirken für Thomas bereits kraft eines ein-

⁶⁵ A. a. O., 5 (eigene Hervorhebung).

⁶⁶ Vgl. diesen Text oben in Anm. 52 und die dort vermerkten Hinweise auf andere Stellen. Wenn Deman in seiner Anmerkung 3 (= Bd. 14, 245) u. a. vermerkt: „... Daß die durch den Glauben gerechtfertigten Gläubigen zum Neuen Bund gehören, zu welcher Zeit immer und an welchem Ort immer sie gelebt haben mögen, dieser Gedanke ist durch Augustinus geläufig: ‚Doch jene alle gehören durch die Gnade Gottes zu dem freilich noch nicht geoffenbarten Neuen Bunde, auch wenn sie je nach der zeitlichen Anordnung Gottes den Bildern des Alten Bundes dienten; dazu gehörte Abraham...‘ (PL 42, 656)“, so dürfte das nicht ganz stimmen. Denn für Thomas ist diese Gnadenzuteilung vor Christus bereits möglich kraft eines ausdrücklichen Eingottglaubens im Sinne von Hebr 11, 6, was aber bei Augustinus nicht der Fall sein dürfte. Seine „heiligen Heiden“ vor Christus bekamen, wie schon erwähnt (vgl. oben Anm. 17), die entsprechende Gnade nur vermittelt kraft eines ausdrücklichen Glaubens an Christus. Mit dieser „Korrektur“ sind alle Ausführungen und Hinweise Demans anzunehmen und zu billigen.

⁶⁷ „Utrum ordo caritatis cadat sub praecepto? ... Sed contra est quod illud

schlußweisen Christus-Glaubens möglich ist, kann man verstehen, warum Thomas in Röm 2, 14 ff. von begnadeten Heiden wie von Christen spricht. Würden die thomasischen Ausführungen zu Hebr 8, 10 aus dem Gesamtzusammenhang nicht eindeutig auf die ntl. Erfüllung von Jer 31, 33 abzielen, könnte man sie ohne weiteres auch von begnadeten Heiden im Sinne von Röm 2, 14 ff. verstehen, da Thomas einen nur begnadeten Menschen vom selben inneren Geistprinzip geleitet sein läßt wie einen Christen⁶⁸ — eine theologische Gegebenheit, für die Augustinus anscheinend noch nicht die entsprechende „Formel“ gefunden hatte, weil er noch nicht sah, wie in einem ausdrücklichen Vergelter-Gott-Glauben im Sinne von Hebr 11, 6 ein Glaube an den Erlöser Jesus Christus wenigstens miteingeschlossen enthalten sein könnte.

Überblickt man rückschauend diese Ausführungen, so wird man sich kaum des Eindruckes erwehren können, Thomas rechne in Röm 2, 14 ff. im Ernst nur mit der Auslegung, die an begnadete Heiden (vor Christus) denkt. Die HC-Auslegung Augustins überforderte für Thomas die paulinischen Texte. Daß sich Thomas damit für das Heil der Heiden als Heiden einsetzt, braucht nicht näher begründet zu werden. Als Kind seiner Zeit hat er wohl nicht mit der Existenz von Heiden nach Christus gerechnet, die noch nichts von Christus gehört hatten. Seine theologischen Fundamente dürften allerdings auch ausreichend sein, den Heiden *nach* Christus über denselben Weg das Heil zuzusprechen wie den Heiden vor Christus. Damit würde sich auch die eingangs ausgesprochene Vermutung bestätigen, daß auch nach Thomas Röm 2, 14 ff. in etwa als Offenbarungsfundament einer alten katholischen Wahrheit anzusehen wären, die beim Zweiten Vatikanum in dem anfangs zitierten Satz ihre Neuformulierung gefunden hat.

quod Deus in nobis facit per gratiam, instruit per legis praecepta: secundum illud Jer 31, 33 ... Sed Deus causat in nobis ordinem caritatis: secundum illud Cant. 2, 4 ... Ergo ordo caritatis sub praecepto legis cadit“ (II^a II^{ae}, q. 44, a. 8, sed contra).

⁶⁸ „Modus autem tradendi duplex est. Unus per exteriora... et sic traditum fuit Vetus Testamentum. Alio modo interius operando. Et hoc proprium est Dei. Job 32, 8: Inspiratio omnipotentis dat intelligentiam. Et hoc modo datum est Novum Testamentum, quia consistit in infusione Spiritus sancti, qui interius instruit. Non autem sufficit tantum cognoscere, sed requiritur operari. Et ideo primo illuminat intellectum ad cognoscendum. Et ideo dabo leges meas, etc. ... Et hoc facit Spiritus sanctus. 1 Jo 2, 27... Jo 14, 26... Item ad bene operandum inclinatur affectum, unde imprimitur cordi. Et quantum ad hoc dicit in corde eorum superscribam eas, i. e. super cognitionem scribam charitatem... Col 3, 14 Rom. 5, 5... Et haec est epistola, de qua subdit, 2 Cor 3, 3...“ (Ad Hebr 8, 10; Marietti, Lectura II, 424, n. 404). Vielleicht darf man hier aufmerksam machen, daß Thomas in seiner Auslegung von Röm 2, 15 neben Jer 31, 33 auch auf 2 Cor 3, 3 anspielt. (Vgl. oben Anm. 29.)